

Antrag auf Gruppen-Rechtsschutzversicherung

zwischen

der Studierendenschaft der TU Darmstadt

vertreten durch den

Allgemeinen Studierendenausschuss der TU Darmstadt,
Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt

und

dem LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.,
Kolde-Ring 21, 48161 Münster (Versicherer)

Leistungsbeschreibung:

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz nach folgender Maßgabe:

1) Versicherungsnehmer, versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist der Allgemeine Studierendenausschuss der TU Darmstadt.

Versicherte Personen sind alle immatrikulierten Studierenden der TU Darmstadt.

Die Mitversicherung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft (Exmatrikulation).

2) Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht **ab gerichtlichem Verfahren** im ausschließlich privaten Bereich. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht wie folgt:

a) Miet-Rechtsschutz nach § 2 c ARB

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Mietverhältnis über eine selbstgenutzte Wohnung der versicherten Person.

b) Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g ARB

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ausschließlich in hochschulrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausgeschlossen sind hierbei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen (§ 3 Abs. 7 b ARB). Ausnahme: Endet die Mitgliedschaft der versicherten Person auf Grund der Verleihung des Bachelorgrades, besteht abweichend von Punkt 1) Absatz 3 Versicherungsschutz für eine Erstberatung im Hinblick auf die Überprüfung der Erfolgsaussichten einer Klage wegen der Vergabe eines Studienplatzes für einen Masterstudiengang an der TU Darmstadt.

c) Rechtsschutz im Vertrags-und Sachenrecht nach § 2 d ARB

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. Dieser Versicherungsschutz besteht nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB), Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB) oder Wohnungs-und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c ARB) handelt.

d) Telefonische Beratung

Zusätzlich umfasst der unter Punkt a) bis c) genannte Rechtsschutz auch die telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, soweit deutsches Recht anwendbar ist.

3) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes ist ergänzend zu §4 ARB die Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung. Abweichend von § 4 Abs. 3 ARB gelten keine Wartezeiten.

4) Selbstbeteiligung

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 €. Bei der Beauftragung eines vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwaltes reduziert sich die Selbstbeteiligung auf 150 €. Eine Selbstbeteiligung entfällt bei einer Beratung nach Punkt 2) b) Absatz 2 oder nach Punkt 2) d).

5) Versicherungssumme

Vereinbart gilt eine Versicherungssumme i.H.v. 500.000 € je Versicherungsfall.

6) Subsidiaritätsklausel

Es besteht kein Versicherungsschutz, sofern für die versicherte Person über einen anderen Rechtsschutzvertrag Versicherungsschutz besteht.

7) Stichtagemeldung

Jeweils spätestens bis zum 15.06. und 15.12. eines jeden Jahres teilt der Versicherungsnehmer die Anzahl der immatrikulierten Studierenden mit, wonach für die zurückliegende Beitragsperiode (Stichtag 01.04. und 01.10.) eine gegebenenfalls angepasste Beitragsberechnung erfolgt. Die Stichtagemeldung erfolgt in Textform an den Versicherer.

Zwischen den Stichtagen neu hinzukommende Studierende der TU Darmstadt sind bis zur Meldung zum nächsten Stichtag zunächst beitragsfrei mitversichert.

8) Beitrag und Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag pro versicherter Person beträgt 4 € inklusive Versicherungssteuer.

Die Zahlungsweise erfolgt halbjährlich ohne Zuschlag für die unterjährige Zahlungsweise.

Fälligkeitstermine sind der 30.06. und der 31.12.

9) Versicherungsbeginn und -ablauf

Versicherungsbeginn ist der 01.04.2025, 0:00 Uhr. Versicherungsablauf ist der 01.04.2026, 0:00 Uhr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer spätestens drei Monate vor Versicherungsablauf gekündigt wurde.

10) Regulierung der Rechtsschutzfälle

Die Regulierung der Rechtsschutzfälle erfolgt ausschließlich durch die LVM Rechtsschutz-Service GmbH, Kolde-Ring 21, 48126 Münster, mit Sitz in Münster, HR B 6308. Ansprüche auf Versicherungsleistung können nur gegenüber dieser Gesellschaft geltend gemacht werden.

11) Vertragsgrundlagen

Grundlage der beantragten Versicherung sind die §§ 1 – 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (LVM-ARB 2021) sowie die in der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen bestimmten Informationen (Bedingungsschlüssel R 2021-09). Wir haben die genannten Unterlagen wie gewünscht vorab in Textform erhalten.

Gießen, den

Studierendenschaft der TU Darmstadt

Gießen, den

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA der TU Darmstadt)